

Anlage:

Grundsätze

**für die Aufnahme und weitere Führung im Verzeichnis der vom
VMPA anerkannten Schallschutzprüfstellen, die Güteprüfungen
nach DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - durchführen
(VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle)**

- Fassung 12.12.2022 -

1. Allgemeines

Nach der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB), Anlage A 5.2/1, Absatz 3 sind Schallmessungen von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Musterbauordnung (MBO) anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „anerkannte Schallschutzprüfstellen“ bei dem Verband der Materialprüfungsanstalten e.V. (VMPA) geführt werden.

Zur Erleichterung der Auswahl sachverständiger Prüfstellen führt der VMPA ein Verzeichnis von Prüfstellen die ohne weiteren Nachweis als sachverständig im o.g. Sinne in allen Bundesländern gelten. Dieses Verzeichnis wird veröffentlicht unter www.vmpa.de.

Der Antrag auf Aufnahme in dieses Verzeichnis ist an die VMPA - Geschäftsstelle, Littenstraße 10, 10179 Berlin zu richten. Dem Antrag sind zur Beurteilung der fachlichen Eignung die dafür notwendigen Unterlagen (siehe Abschnitt 3) beizufügen.

Zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Prüfstellen wird die Fachkommission Schallschutz der DEGA (FKS) eingebunden.

Der Antragsteller (m/w/d) muss seine Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Bauakustik, der Messtechnik sowie den hiermit zusammenhängenden Fragen der Bautechnik darlegen. Die Beurteilung erfolgt an Hand der eingereichten Prüfberichte / Gutachten, eines Prüfungsgesprächs und den Ergebnissen der VMPA-Schallschutz-Vergleichsmessung.

2. Voraussetzung für die Aufnahme einer Prüfstelle in das Verzeichnis des VMPA

2.1 An die Prüfstelle werden die folgenden Anforderungen gestellt:

2.1.1 Die Prüfstelle muss mindestens einen Prüfstellenleiter (m/w/d) benennen, dieser darf nur in dieser Prüfstelle tätig sein und muss fest angestellt sein.

2.1.2 Die Prüfstelle muss mindestens die in der Anlage zu den Richtlinien der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für Schallschutz-Vergleichsmessungen in der Fassung vom 01. Juni 1999 aufgeführten Messinstrumente oder in ihrer Funktion gleichwertige Geräte besitzen, sodass sie in der Lage ist, Prüfungen zum Nachweis der Anforderungen nach DIN 4109 auf dem Gebiet des Schallschutzes durchzuführen. Ergänzend muss die Eignung der Geräte im Rahmen der Vergleichsmessungen nachgewiesen werden. Das Norm-Hammerwerk und der Dodekaeder werden von der Stelle, die die Vergleichsmessungen durchführt, gekennzeichnet.

2.1.3 Besitzt die Prüfstelle mehr als einen Gerätesatz für die Messungen, so sollen auch diese bei nachfolgenden Begutachtungen oder zur selben Vergleichsmessung überprüft und gekennzeichnet werden.

2.1.4 Die Prüfstelle muss die VMPA-Unabhängigkeitserklärung unterzeichnen und deren Einhaltung sicherstellen.

- 2.2 An die Prüfstellenleiter (m/w/d) werden die folgenden Anforderungen gestellt:
- 2.2.1 Die Prüfstellenleiter (m/w/d) müssen die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und nachweisen. Insbesondere müssen sie nachweisen, dass sie die Wechselwirkung zwischen Schallschutz und Baukonstruktion kennen und beurteilen können.
- 2.2.2 Die Prüfstellenleiter (m/w/d) müssen das Ingenieurzeugnis (auch Bachelor, Master) einer einschlägigen Fachrichtung oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird im Einzelfall von der FKS entschieden.
Sie müssen mehrere Jahre lang in der Messtechnik und im Bauwesen praktisch und theoretisch tätig gewesen sein, wobei sie mindestens 3 Jahre lang, vorzugsweise bei einer vom VMPA anerkannten Prüfstelle verantwortlich mit bauakustischen Untersuchungen betraut waren.
- 2.2.3 Die Prüfstellenleiter (m/w/d) dürfen mit den Prüfungen nur hierfür befähigte und zuverlässige Personen beauftragen und nur in solcher Zahl beschäftigen, dass sie ihre Tätigkeit ausreichend überwachen können.
- 2.2.4 Die Prüfstellenleiter (m/w/d) müssen die VMPA-Unabhängigkeitserklärung unterzeichnen und deren Einhaltung sicherstellen.

3. Unterlagen und Nachweise für den Antrag

Mit dem Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- 3.1 Angaben zum fachlichen Werdegang des Prüfstellenleiters (m/w/d)
- 3.2 Zeugnisse des Prüfstellenleiters (m/w/d)
- 3.3 Auflistung Prüfberichte
Die Prüfberichte, Prüfzeugnisse, Gutachten und dgl. müssen vom Prüfstellenleiter (m/w/d) erstellt worden sein und sollen aus den letzten 3 Jahren stammen. Sie müssen die den Schallschutz im Hochbau nach DIN 4109 (Luft- und Trittschalldämmung, Schutz gegen Außenlärm und Geräusche aus gebäudetechnischen Anlagen) betreffen. (Daraus werden 6 Berichte von der Fachkommission ausgewählt). Mindestens 3 dieser Berichte sollen Sanierungsvorschlägen und Bewertungen der Messergebnisse, die eine Einschätzung der Kenntnisse der Zusammenhänge von Bauakustik und Baukonstruktionen ermöglichen. Sollten Sanierungsvorschläge in einem gesonderten Dokument enthalten sein, ist dieses zu kennzeichnen.
- 3.4 Die Erklärung zur Unparteilichkeit
- 3.5 Nachweis über die **erfolgreiche Teilnahme** an einer **VMPA-Schallschutz-Vergleichsmessung**. Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dieser Überprüfung darf **nicht älter als 2 Jahre** sein. An der VMPA-Vergleichsmessung sollen die Prüfstellenleiter teilgenommen haben.
- 3.6 Auflistung der vorhandenen Mess- und Prüfgeräte mit Angaben zur jeweils letzten Überprüfung (siehe DIN 4109-4)

4. Anforderung an die in das Verzeichnis aufgenommenen Prüfstellen:

- 4.1 Die Prüfstelle muss im Abstand von höchstens 3 Jahren erneut an Begutachtungen teilnehmen. Die Begutachtung besteht aus der Vorlage von mindestens 3 Prüfberichten, die fachlich überprüft werden und der Teilnahme an der VMPA-Vergleichsmessung. Rechtzeitig vor der Vergleichsmessung ist eine Liste von Prüfberichten der vergangenen 3 Jahre mit Angabe der durchgeführten Messungen (Luftschall Wände/Decken/Außenbauteile, Trittschall Decken/Treppen,

Vereinbarung zwischen VMPA und DEGA vom 12.12.2022 (Überarbeitung der Fassung vom 22.12.2011)

Gebäudetechnische Anlagen, mit Sanierungsvorschlägen) vorzulegen. Sollten Sanierungsvorschläge in einem gesonderten Dokument enthalten sein, ist dieses zu kennzeichnen.

Verfügt die Prüfstelle über mehrere Messteams, so sollen im Laufe der Wiederholungsbegutachtungen alle Messteams teilnehmen.

- 4.3 Veränderungen der folgenden Punkte sind dem VMPA mitzuteilen:
- Rechtsform,
 - Anschrift,
 - ein vorgesehener Wechsel des Prüfstellenleiters,

5. Eine Prüfstelle wird aus dem Verzeichnis gestrichen, wenn

- 5.1 die Voraussetzungen, die zur Aufnahme in das Verzeichnis geführt haben, nicht mehr vorliegen;
- 5.2 durch die FKS erhebliche Mängel bei bauakustischen Messungen und Beurteilungen festgestellt worden sind;
- 5.3 durch die FKS erhebliche Mängel in Prüfberichten und Gutachten festgestellt worden sind;
- 5.4 die Qualitätssicherung nach Nr. 4.1 auch nach Erinnerung innerhalb von einem ½ Jahr nicht erfolgreich durchgeführt worden ist.
- 5.5 nach 3maliger Mahnung die fälligen Rechnungen nicht bezahlt worden sind.

6. Zertifikat

Der VMPA e.V. stellt der Prüfstelle ein Zertifikat aus, das ihr die Erfüllung der Anforderungen an eine VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle, die Prüfungen nach DIN 4109 durchführt, bestätigt. Dieses Zertifikat ist bis zur nächsten Wiederholung der Begutachtung, längstens 3 Jahre, gültig. Das Zertifikat kann einen Bestandteil des Nachweises der Kompetenz und des Kompetenzerhalts im Rahmen einer Akkreditierung der Prüfstelle bilden.

7. Beschwerdeverfahren zum Aufnahmeverfahren

Eingehende Beschwerden werden dem Vorstand des VMPA vorgelegt. Sollte dieser keine Einigung zwischen den Parteien erzielen, beruft er eine Kommission ein, die aus mindestens folgenden Mitgliedern (m/w/d) besteht: einem Vertreter (m/w/d) des VMPA, einem weiteren kompetenten Gutachter (m/w/d) außerhalb der FKS, zwei Vertretern (m/w/d) der FKS und einem Gutachter (m/w/d) nach Wahl des Beschwerdeführers. Die Entscheidung sollte einvernehmlich erfolgen. Sollte dies nicht der Fall sein, so fällt die Entscheidung mehrheitlich.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die unterliegende Partei.

8. Schiedskommission

Der VMPA richtet im Bedarfs- bzw. Beschwerdefall eine Schiedskommission ein, die sich aus Mitgliedern (m/w/d) der FKS zusammensetzt.

Sie dient der Schlichtung von fachlichen Differenzen zwischen VMPA anerkannten Schallschutzprüfstellen.

Die Schiedskommission kann von Vertretern (m/w/d) von VMPA anerkannten Schallschutzprüfstellen angerufen werden. Die Mitglieder (m/w/d) der Schiedskommission erarbeiten eine Stellungnahme zum fachlichen Problem. Die Stellungnahme wird allen beteiligten Parteien übergeben. Sollte hierdurch keine eindeutige Entscheidung möglich sein, so sind die jeweiligen fachlichen Standpunkte ausführlich zu begründen.

Vereinbarung zwischen VMPA und DEGA vom 12.12.2022
(Überarbeitung der Fassung vom 22.12.2011)

Stellungnahmen der Schiedskommission (ebenso wie die der Fachkommission) von allgemeinem Interesse können bei Bedarf neutralisiert für alle VMPA anerkannten Schallschutzprüfstellen zugänglich veröffentlicht werden (Schallschutzbereich unter www.vmpa.de).